

Geschäftsordnung Anlage 2 GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE³

Redaktionsstatut⁴ für die Vereinsschrift „Der BOGENSCHÜTZE“

Präambel

Das Redaktionsstatut bildet die Richtlinie für die Arbeit der Redaktion der Vereinsschrift der GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E.V. Der BOGENSCHÜTZE. Es enthält zudem Regelungen bezüglich der Stellung des Chefredakteurs, der Pflichten und Rechte des Vorstandes gegenüber der Redaktion sowie zu Aller Zusammenwirken beim Erstellen der Vereinsschrift.

1. Redaktion

§ 1 Ziel der Redaktionsarbeit

Ziel der Redaktionsarbeit ist die Unterstützung des Vereinszweckes (§ 2 der Vereinssatzung), insbesondere durch

- Fördern des Verbindunghaltens zwischen aktiven und ehemaligen Soldaten der Flugabwehr, deren Freunde und Förderer,
- Beiträge zu Schaffung und Erhalt funktionierender Netzwerke zur Förderung des Vereinszweckes,
- Information der Mitglieder des Vereins über Angelegenheiten des Vereins sowie -Berichterstattung über die Flugabwehr der Land-, Luft- und Seestreitkräfte sowie über Entwicklungen bei der Bedrohung aus der Luft.

§ 2 Leitlinien der Redaktionsarbeit

(1) Die Leitlinien der Redaktionsarbeit bilden die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsnormen, der Pressekodex des Deutschen Presserates sowie dieses Statut. Sie gelten ausdrücklich auch für Botschaften des Präsidenten sowie des Vorsitzenden an die Mitglieder und sind zudem Richtschnur beim Zusammenwirken von Redaktion und Vorstand.

(2) Die Redaktion stellt viermal jährlich eine Ausgabe des BOGENSCHÜTZEN her. Für den Fall, dass die zu Druck und Verteilung für eine vierteljährliche Herausgabe erforderlichen Geldmittel nicht verfügbar sind, muss die Redaktion darauf eingestellt sein, dass der Vorstand Änderungen bezüglich Herausgabeintervall und Auflage beschließt.

(3) Beiträge, mit denen sich der Präsident in Ausübung seines Amtes an die Mitglieder wenden will, sind durch die Überschrift „Der Präsident hat das Wort“ als solche kenntlich zu machen. Änderungsvorschläge der Redaktion zum Zeitpunkt der Veröffentlichung so-

³ Mit Heeresflugabwehrtruppe ist im Weiteren die mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgelöste Truppengattung Heeresflugabwehrtruppe gemeint.

⁴ Im folgenden Text „Statut“



wie zum Inhalt dieser Beiträge erörtert der Chefredakteur mit dem Präsidenten. Die Entscheidung hierüber liegt letztinstanzlich beim Präsidenten.

(4) Beiträge, mit denen sich der amtierende Vorsitzende in Ausübung seines Amtes an die Mitglieder wenden will, sind durch die Überschrift „Der Vorsitzende hat das Wort“ als solche kenntlich zu machen. Änderungsvorschläge der Redaktion zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sowie zum Inhalt dieser Beiträge erörtert der Chefredakteur mit dem Verfasser. Wird hierbei kein Konsens erzielt, ruft der Chefredakteur den Vorstand an. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der Beitrag in der vom Verfasser vorgelegten Fassung zu veröffentlichen ist oder ob und inwiefern er einer Überarbeitung bedarf.

(5) Beiträge, mit denen sich Mitglieder in ihrer Vereinsschrift äußern wollen, sind zu veröffentlichen. Zeitlicher Horizont der Veröffentlichung und Änderungsvorschläge der Redaktion sind mit dem Verfasser zu erörtern. Wird kein Konsens erzielt, kann das Mitglied den Vorstand anrufen. Der Vorstand sucht zu vermitteln und entscheidet letztinstanzlich mit einfacher Mehrheit, in welcher Form der Beitrag abgedruckt werden kann. Dem Mitglied steht es frei, diese Entscheidung zu akzeptieren oder seinen Beitrag zurückzuziehen. Erfolgt im Falle eines Dissenses keine Anrufung des Vorstandes, weist der Chefredakteur den Beitrag zurück.

(6) Beiträge Außenstehender, die durch den Präsidenten, durch Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates erbeten wurden, sind sinngemäß wie Beiträge von Mitgliedern (5) zu behandeln. Die Anrufung des Vorstandes kann jedoch nur durch die Person erfolgen, die den Beitrag erbeten hat.

(7) Beiträge Außenstehender, die unverlangt bei der Redaktion eingehen, können grundsätzlich veröffentlicht werden, wenn sie dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen und mit dem Ziel der Redaktionsarbeit in Einklang stehen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Chefredakteur. Änderungsvorschläge der Redaktion sind mit dem Verfasser zu erörtern. Wird kein Konsens erzielt, weist der Chefredakteur den Beitrag zurück.

(8) Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen bleiben

- Berichtigungen bezüglich Orthografie und Grammatik sowie
- Leserbriefe - hier folgt die Redaktion den Empfehlungen des Pressekodex des Deutschen Presserates.

§ 3 Chefredakteur

(1) Der Chefredakteur leitet die Redaktionsarbeit. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Verfolgung von Ziel und Leitlinien der Redaktionsarbeit.

(2) Der Chefredakteur wird durch den Vorstand berufen und abberufen.

(3) Die Amtszeit des Chefredakteurs beginnt mit seiner Berufung und endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.



2. Vorstand

§ 4 Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, der Redaktion die für deren Arbeit erforderlichen Informationen zeitgerecht und in einer für die redaktionelle Bearbeitung brauchbaren Fassung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören

- Ergebnisse der Sitzungen des Vorstandes sowie seiner Beschlüsse,
- Jubiläen der Mitglieder,
- Neuzugänge an Mitgliedern,
- gemeldete Änderungen der dienstlichen Verwendung oder des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst,
- Ausscheiden von Mitgliedern,
- Todesfälle von Mitgliedern sowie
- Aktivitäten und Ereignisse, bei denen der Vorstand oder einzelne Mitglieder für den Verein tätig wurden bzw. beteiligt waren.

(2) Die Redaktion ist bei der Beschaffung von Themenbeiträgen durch den Vorstand verpflichtet, in geeigneter Weise und nach besten Kräften zu unterstützen. Gleiches gilt für die Gewinnung von Inserenten für die Werbung in der Vereinschrift.

(3) Dem Vorstand obliegt es, Druck und Verteilung der Vereinschrift zeitnah nach ihrer Fertigstellung durch die Redaktion sicherzustellen. Er stellt dazu je Ausgabe 4,-€ pro Mitglied bereit. Der Differenzbetrag (Fehlbedarf) zu Herstellungs- und Versandkosten soll durch Werbeeinnahmen gedeckt werden. Entsteht infolge mangelnder Werbeeinnahmen ein Fehlbedarf, hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zu dessen Deckung zu treffen. Gelingt dies nicht, sind das Herausgabeintervall und die Auflage der Vereinschrift der finanziellen Lage anzupassen. Dies ist der Redaktion unverzüglich mitzuteilen.

(4) Von der Redaktion eingereichte Rechnungen sind verzugslos zu begleichen, der Redaktion entstandene Kosten nach Vorlage der Belege mit Vermerk des Verwendungszweckes verzugslos zu erstatten.

§ 5 Rechte des Vorstandes

(1) Der Vorstand als Herausgeber/Verleger der Vereinschrift hat gegenüber der Redaktion die Richtlinienkompetenz. Er ist dabei an den Vereinszweck und dieses Statut gebunden. Auflagen und Vorgaben bezüglich Tendenz und Gestaltung der Vereinschrift sind - soweit nicht durch die Satzung oder durch dieses Statut bereits geregelt - mit dem Chefredakteur im Rahmen einer Vorstandssitzung zu beraten und durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(2) Der Vorstand kann Pflichten und Rechte des Herausgebers/Verlegers (z.B. die Verantwortung für die Drucklegung) auf den Chefredakteur delegieren. Dies bedarf der vorherigen Einholung des Einverständnisses des Chefredakteurs.

Todendorf, den 17. August 2012

Für den Vorstand, Schommer, Vorsitzender Für die Redaktion, Kleibömer, Chefredakteur

Erich Wiendlocha

